



Groß Strehliſch, den 3. November 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ansprache an die Bevölkerung

über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1911.

Am 1. Dezember 1911 findet in Preußen eine außerordentliche Viehzählung kleineren Umfangs statt; die Fragen, die hierbei an die Bevölkerung gestellt werden, sind nicht zahlreich und leicht verständlich, ihre Beantwortung verursacht nur geringe Mühe.

Folgende Viehgattungen werden gezählt:

1. die Pferde, und zwar gesondert nach folgenden Gruppen: a) die unter 3 Jahre alten Pferde, einschließlich der Fohlen, b) die 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, einschließlich der Militärpferde, c) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, einschließlich der Militärpferde;
2. die Rinder, und zwar a) die unter 3 Monate alten Kälber, b) das 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alte Jungvieh, c) das 1 bis noch nicht 2 Jahr alte Jungvieh, d) die 2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere und Ochsen, e) die 2 Jahre alten und älteren Rinder weiblichen Geschlechts (Kühe, Färse, Kalbinnen);
3. die Schafe, und zwar a) die unter $\frac{1}{2}$ Jahr alten Schafe, einschließlich der Lämmer, b) die 1 Jahr alten und älteren Schafe;
4. die Schweine, und zwar: a) die unter $\frac{1}{2}$ Jahr alten Schweine, einschließlich der Ferkel, b) die $\frac{1}{2}$ bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine, c) die 1 Jahr alten und älteren Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammenſetzung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwicklung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen genügt zu derartigen Zwecken niemals.

Die Zählung erfolgt wieder nach **viehhaltenen Haushaltungen**.

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, das in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1911 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese **wahrheitsgetreu** einzutragen. Wie das zu geschehen hat, sagen die Erläuterungen auf den Zählpapieren.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben. Insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können. Zu Steuerzwecken werden die in den Zählkarten enthaltenen Angaben in **keinem Falle** verwendet. Nach Feststellung der Ergebnisse durch das königliche Statistische Landesamt in Berlin werden die Zählkarten vernichtet.

Die Erreichung des bedeutamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. In diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Wenn auch die Zählkarte in erster Linie von dem Haushaltungsvorsteher oder dessen Stellvertreter selbst auszufüllen ist, so bedarf es doch außerdem einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügend Zahl Männer finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen, durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — die sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst um die Erhebung erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählkarten enthaltenen Angaben lediglich der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken dienen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß darin die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstehers in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung ist dem königlich Preussischen Statistischen Landesamte in

Berlin SW. 68, Lindenstraße 28 übertragen worden. Diese Behörde wird zur Behebung etwa auftauchender Zweifel bezüglich Einzelheiten der Fählung auf jede an sie gerichtete Anfrage bereitwillig Auskunft erteilen.

Berlin, im Oktober 1911.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Evert, Präsident.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Ständevertretung der Tierärzte, vom 2. April 1911 setze ich als Endtermin für die Wahl zur Tierärztkammer für die Provinz Schlesien den 20. November d. Js. fest. Zu wählen sind im Regierungsbezirk Oppeln 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter. Die Stimmzettel, deren Einsendung schon vom 1. November d. Js. ab erfolgen kann, sind in einem verschlossenen Umschlag portofrei ohne Aufschriften an meine amtliche Adresse einzureichen.

Jeder Stimmzettel muß Name, Stand und Wohnort des Wählenden sowie der von ihm gewählten Mitglieder und Stellvertreter enthalten.

Wegen der Ungültigkeit der Stimmzettel verweise ich auf § 6 Abs. 4 Ziffer 1—5 der oben genannten Verordnung. Oppeln, den 24. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident. J. B.: Graf von Stosch.

Bekanntmachung. Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der für Carlshöhe OS. auf den 7. November 1911 festgesetzte Rindvieh-, Schweine- und Pferdemarkt ausfällt, weil der Auftrieb von Rindvieh und Schweinen wegen Maul- und Klauenseuche verboten worden ist.

Oppeln, den 30. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident. J. B.: Unterschrift.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche an den im § 1 bezeichneten Orten des Regierungsbezirks Oppeln durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist, wird hierdurch zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In dem Dominium Suchau, in dem rechts der Chaussee Gogolin-Krappitz gelegenen Teil von Otmuth, in dem rechts vom Wege Nieder-Elguth-Zyrowa gelegenen Teil von Mleszka, in der ganzen Kolonie Jeschona (Studzionki) und in Gemeinde und Gut Sprentschütz im Kreise Groß Strehlitz, unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der Stallperre.

§ 1 Abs. 2 bis § 9 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. Js. Amtsblatt S. 272 ff.

§ 10. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:

- die Dörfer Palenka, Heinrichsdorf, Bregulla, Zauche, Otmuth und Borwert Kaminitz im Kreise Groß Strehlitz, die zu dem bereits bestehenden Beobachtungsbezirk zuzuschlagen sind;
- der in § 1 nicht bezeichneter Teil der Gemeinde Otmuth, Otmuth Gut und Karlubitz Gem. im Kreise Gr. Strehlitz;
- die Dörfer Strebimow, Jeschona, Zyrowa, Mleszka soweit nicht Sperrbezirk, Sacrau, Dombrowka, Nieder Elguth und Ober Elguth im Kreise Groß Strehlitz;
- die Dörfer Schedlitz, Bozenow, Groß und Klein Stein, Nienske und Kalinowicz im Kreise Groß Strehlitz.

§ 10 Abs. 2 bis § 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. Js. Amtsblatt S. 272 ff.

Oppeln, den 31. Oktober.

Der Regierungspräsident. gez. Graf v. Stosch. J. B.

Unter dem Rindviehbestande des Borwerts Theresienhof (Leng) zum Gutsbezirk Koswadge gehörig, ist amtlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) vorläufig folgendes angeordnet:

1. In dem Borwert Theresienhof (Leng) unterliegen alle Wiederkäufer und Schweine der Stallperre.

2. Die Gemeinde- und Ortsbezirke Koswadge und Krempa mit allen Borwerten, (außer Theresienhof-Leng) Ausbauten, Wälden und Förstereien bilden den vorläufigen Beobachtungsbezirk.

Die übrigen Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September cr. (Extrabeilage zu Stück 37 des Kreisblattes) finden auch für diesen Seuchenfall entsprechende Anwendung.

Groß Strehlitz, den 2. November 1911.

Unter den Kindern des Johann Domin und Wilhelm Roshol beide in Deschowitz ist amtlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) vorläufig folgendes angeordnet:

1. In den Gehöften des Dorfes Deschowitz links der Chaussee Deschowitz nach der Ober ausschließlich der Kolonie Solarzina, der Bahnhofs-kolonie und des Gutes Deschowitz unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der Stallperre.

2. Die Gemeinden und Gutsbezirke Koswadge, Krempa, die übrigen nicht zum Sperrbezirk gehörigen Ortsteile

der Gemeinde Deschowitz und der Gutsbezirk Deschowitz mit allen zu den vorgenannten Ortschaften gehörigen Ausbauten, Vorwerken pp. bilden den vorläufigen Beobachtungsbezirk.

Die übrigen Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September cr. (Extrabeilage zu Stück 37 des Kreisblattes) finden auch für diesen Seuchenfall entsprechende Anwendung.

Groß Strehly, den 31. Oktober 1911.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Schedlitz und bei einer Kuh des Schmiedes Maret in Schedlitz ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) vorläufig Folgendes angeordnet:

1. In dem Dominium Schedlitz einschließlich der Gehöfshäuser aber ohne die Vorwerke und in der Gemeinde Schedlitz unterliegen alle Wiederkäuer und Schweine der Stallsperr.
2. Zum vorläufigen Beobachtungsgebiet gehören das Vorwerk Kamienitz mit Förstereigehöft, Kolonie Slawa, Gemeinde- und Gutsbezirke Pošnowitz, Kalinowitz, Sprentschütz (sobald es nicht mehr Sperrbezirk sein wird), Groß- und KleinStein sowie die zu diesen Orten gehörigen Vorwerke und Ausbauten pp. Die übrigen Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September cr. (Extrabeilage zu Stück 37 des Kreisblattes) finden auch für diesen Seuchenfall entsprechende Anwendung.

Groß Strehly, den 2. November 1911.

In der Gemeinde Kosmierz ist bei einer Kuh des Auszüglers Johann Floret die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) vorläufig Folgendes angeordnet:

1. In den Gehöften rechts und links des Weges der beim Kokonischen Gasthause von der Dorfstraße rechts abzweigt, unterliegen in der Gemeinde Kosmierz sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperr.
 2. Die übrigen Dorfteile der Gemeinde Kosmierz, ferner die Gemeinden und Gutsbezirke Kosmierca, Walbhäuser, Grobisko, Tschammer Elguth, Sucho Danies, Suchau und Reudorf, mit sämtlichen Vorwerken und Ausbauten bilden den vorläufigen Beobachtungsbezirk.
- Die übrigen Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September cr. (Extrabeilage zu Stück 37 des Kreisblattes) finden auch für diesen Seuchenfall entsprechende Anwendung.

Groß Strehly, den 3. November 1911.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Dominium Kosniontau erloschen ist, werden die angeordneten Sperrmaßnahmen außer Kraft gesetzt und das Dominium Kosniontau aus der Stallsperr entlassen, es verbleibt jedoch bis auf Weiteres im Beobachtungsbezirk.

Groß Strehly, den 30. Oktober 1911.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Kosniontau erloschen ist, werden die angeordneten Sperrmaßnahmen außer Kraft gesetzt und die Gemeinde Kosniontau aus der Stallsperr entlassen, sie verbleibt jedoch bis auf Weiteres im Beobachtungsbezirk.

Groß Strehly, den 2. November 1911.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft hat die Feststellung der Maul- und Klauenseuche in den Kreisen mit mehr als 10 Seuchenorten, zu denen jetzt auch der Kreis Groß Strehly gehört, gemäß § 15 des Viehseuchengesetzes nur noch bei den ersten Fällen in jeder Gemeinde durch den beamteten Tierarzt stattzufinden.

Die Herren Amtsvorleser erlaube ich daher, die weiteren Seuchenausbrüche in einer bereits verseuchten Gemeinde dem Herrn Kreisierarzt schriftlich unter Angabe der Größe des Viehbestandes und der Lage des verseuchten Gehöftes mitzuteilen. Nur bei dem ersten Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist der beamtete Tierarzt telegraphisch bzw. telephonisch zu requirieren, mir aber gleichzeitig eine bezügliche schriftliche Anzeige zu erstatten.

Groß Strehly, den 23. Oktober 1911.

Ein Vergleich der Zahlen der im Jahre 1910 amtlich gemeldeten Todesfälle an übertragbaren Krankheiten und der von den statistischen Landesämtern auf Grund der standesamtlichen Sterbekarten ermittelten Zahlen hat wiederum ergeben, daß erstere Zahlen vielfach besonders bei Diphtherie, Tuberkulose und Scharlach hinter den standesamtlichen zurückbleiben. Daraus geht hervor, daß die Bestimmungen des Gesetzes betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen immer noch nicht genügend beachtet werden. Seitens der Ortsbehörden des Kreises ist daher wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß gesetzlich nicht nur die Erkrankungs- sondern auch die Todesfälle anstehender Krankheiten bei der Ortspolizeibehörde durch den Anzeigepflichtigen gemeldet werden müssen und letztere sich durch Unterlassung der Meldung strafbar machen. Auch die Herren Standesbeamten wollen bei Anmeldung der Todesfälle die betreffenden Personen darauf aufmerksam machen, daß sie außerdem noch die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten haben.

Groß Strehly, den 27. Oktober 1911.

Gemäß § 11 der Folgeverordnung vom 4. April 1898 betreffend die Föhrung von Zuchtbulen — Kreisblatt 17 — bringe ich nachstehend das Verzeichnis der im Kreise Groß Strehlik bis jetzt vom 1. Oktober 1911 bis dahin 1912 geföhrten Bullen zur allgemeinen Kenntnis.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft wird bestraft:

- wer einen nicht angeföhrten Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt;
- wer einen ungeföhrten Bullen nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der drillichen Grenze, für welche die Anföhrung erfolgte, zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt;
- wer eine ihm gehörige Kuh oder Kalbe von einem Bullen decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften der Verordnung nicht verwendet werden darf;
- wer einen ungeföhrten oder abgeföhrten Bullen so weiden läßt, daß derselbe fremdes Vieh decken kann.

Die Gemeindevorsteher haben diese Strafbestimmungen den Gemeindefassen in Erinnerung zu bringen und mir von dem Verkauf eines jeden angeföhrten Bullen Anzeige zu erstatten.

Wird durch die Veräußerung eines angeföhrten Bullen die Föhrung eines anderweiten Bullen erforderlich, so sind mir gleichzeitig die hierfür geeigneten Tiere unter Angabe von Farbe, Alter und Klasse, sowie Namen und Wohnort der Besitzer namhaft zu machen.

Diejenigen Gemeinden, in welchen zur Zeit nicht für jedes angefangene Hundert von Kühen und deckfähigen Mähdern ein geföhrter Bulle vorhanden ist, haben, falls in privatem Besitz befindliche, anförungsfähige Vatertiere nicht verfügbar sind, wegen Beschaffung und Unterhaltung der fehlenden Bullen auf Kosten der Gemeinde sofort Beschluß zu fassen und diese Beschlüsse mit den Einladungskurenden bis spätestens den 10. Januar 1912 einzureichen.

Groß Strehlik, den 27. Oktober 1911.

Nachweisung der im Kreise Groß Strehlik geföhrten Bullen.

Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Klasse	
Föhrbezirk I.							
1	Mendla Anton	Mühlenbes.	Gonschiorowitz	rot	1½	Landvieh	
2	Fiof Paul	Bauer	Blottnitz	schwarz mit weißen Flecken, weißer Stirn	2¼	"	
3	Derselbe	"	"	"	1½/12	"	
4	Klimef Josef	"	Warmuntowitz	schwarz-weiß	1¼	"	
5	Josiel Vinzent	"	Schironowitz	dto. mit Stern	1½	"	
6	Malcher Anton	"	Centawa	schwarz-m. Flecke, Stern grau, weiß. Flecke, Stern	2	"	
7	Derselbe	"	"	"	1½	"	
8	Grochla Paul	"	Himmelwitz	silbergrau mit Blässe	1½	"	
9	Matheja Baleska	Bauerwitwe	Kadlubiez	weiß m. schwarz. Flecken fahrot	1½	"	
10	Macha Franz	Bauer	"	"	1½	"	
11	Klimef Anton	"	"	schwarz mit Blässe	1½/12	Niederungsvieh	
12	Kmiotel Peter	"	Boremba	weiß. m. schw. Flecken	1½/12	Landvieh	
13	Brzjtiva Konrad	Ga'thausbes.	Niewke	fahrot mit Blässe	1½	"	
14	Derselbe	"	"	rot, weiß gefleckt	2	"	
15	Gorzel Marie	Bauerwitwe	"	rotweiß	1½	Landvieh	
16	Kranzjoch	Bauer	"	rot mit weißem Kopf	1½	"	
17	Grochla Paul	"	Himmelwitz	schwarz-grau gefleckt	"	"	
18	Kraif Dominif	"	"	schwarz-weiß gefleckt	"	Niederung	
19	Lehof Lujjan	"	Olschowa	schw. Bauch, Pinterf. m.	1½/12	"	
20	Kanfy Johann	"	Wnjfota	rotweiß mit Blässe	1½/12	Landvieh	
Föhrbezirk II.							
21	Ntital Karl	Kaufmann	Petersgräf	grau u. weiß gefleckt	1½	Landvieh	
22	dto.	"	"	schwarz m. weiß. Blässe	1¼	Niederungsvieh	
23	Ntital Friedrich	"	"	schwarz-weiß	1½	"	
24	Rowaf Paul	"	"	"	1½	Landvieh	
25	Gruschka Lorenz	Bauer	Lafist	rotfleckig	1¼	"	
26	Drzymalka Dominif	"	"	"	1½	"	
27	Kruppa Jakob	"	"	schwarz u. weiß	2¼	"	
28	dto.	"	"	schwarz	2	"	
29	Drzymaga Johann	Gärtner	Wierchlesch	schwarz-weiß gefleckt	1	"	
30	Kurka Franz	Bauer	"	weißgrau gefleckt	1	"	

außer-
terminlich
angeföhr

am 14. 8. 11.
dto. 31. 7. 11.
dto. 8. 9. 11.

Beilage

zu Stück 44 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“

vom 3. November 1911.

Fortsetzung aus dem Hauptblatt.

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. s. w. wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundentschuldung befassen, und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempel erleichterungen zu teil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch an Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anseinstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11. Nach bewiesener Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungsverwaltungsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreisaußschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgeschoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Rafel, den 14. September 1911.

L. S. **Der Gemeindevorstand.**

Mania, 1, Schöffe.

Gruschha.

Wollnik, 2. Schöffe.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 182 und 77^d des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreisaußschußbeschlusses vom 5. Oktober 1911 hierdurch genehmigt.

Groß Strehlitz, den 5. Oktober 1911.

L. S. **Der Kreisaußschuß des Kreises Groß Strehlitz.**

3-Pr. K. H. 5951.

von Alten.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreisaußschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — Z. M. II. 6672 — IV. 10936 — M. d. Z. IV. b. 1167 — hiermit erteilt.

Oppeln, den 17. Oktober 1911.

L. S.

Der Regierungspräsident.

Id XI 3571.

J. A.: Wichmann.

Die Bezirkshebammenstellen in Annaberg und Adamowiz Kreis Groß Strehlitz sind sofort neu zu besetzen. Die Anstellung erfolgt auf Grund des vom Kreistage unterm 29. April d. Js. erlassenen Statuts und wird für jede Stelleninhaberinnen ein Mindesteinkommen von 360 M. jährlich garantiert.
Meldungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufes und des Prüfungsergebnisses baldmöglichst an den unten bezeichneten Kreisaußschuß zu richten.

Groß Strehlitz, den 28. Oktober 1911.

Der Kreisaußschuß.

Die noch rückständigen Gemeindevorstände des Kreises werden hiermit an die Erledigung der Kreisblottverfügung vom 8. April 1911 Stück 15 Seite 104 betr. Aufstellung und Auslegung der Gemeinberechnung pro 1910 zu erinnern.

Groß Strehlitz, den 28. Oktober 1911.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. J. W. v. Saldern.

Lieferung von Basalshotter.

Für die Unterhaltung der hiesigen Kreis Chausseen werden 555 cbm Basalshotter gebraucht. Angebote nimmt der Kreisbaumeister Kugler hierseht, von welchem die Lieferungsbedingungen gegen Einsendung von 1,00 Mark erhältlich sind, bis zum 15. November cr. entgegen. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Groß Strehlitz, den 30. Oktober 1911.

Der Kreisaußschuß.

Die Polizeierhaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden ersucht, etwaige Veränderungen zu dem im Kreisblatt Stück 5 für 1911 Seite 29/30 bekannt gegebenen Sachverständigen — Verzeichnis bis zum 1. Dezember d. Js. hier anzugeben oder F-hlangeige zu erstatten.

Für verjüngte oder verstorbene Bertonen sind anderweite geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.

Groß Strehlitz, den 31. Oktober 1911.

Der Kreisaußschuß.

Den Gemeinde- und Gutsvorständen sind in Ausführung der bestehenden Besche für Veranlagung der Gebäudesteuer die Formulare Gebäudebeschreibungen zur Ausfüllung übersandt worden. Dieselben enthalten auf der Ecksseite die vorgegedruckten Bestimmungen, nach denen die Ausfüllung der Formulare zu erfolgen hat. Zur Vermeidung von unbedingten Rückfragen und von Irrtümern sind die Beschreibungen danach erschöpfend auszufüllen und mit allen Angaben ergänzend zu versehen, welche für die Beschreibung der Gebäude und ihre Uebnahme in das Gebäudesteuerkataster wichtig erscheinen. Namentlich auch sind bei eingetretenen Umbauten alter Gebäude vollständige Beschreibungen zu geben, noch denen das veränderte Gebäude zweifellos in der Gebäudesteuerrolle festgestellt werden kann. Die den Beschreibungen beigelegten Schreiben und die darin nachgesuchten Ermittlungen sind sorgfältigst zu erledigen.

Kroppitz, den 25. Oktober 1911.

Der Ausführungskommissar für Veranlagung der Gebäudesteuer.

Bekanntmachung.

Arbeitsfähiger Rat in Invaliden- und Unfallrentensachen wird an den Wochentagen im Zimmer 6 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, Oppeln, Friedrichsplatz 1 — Eingang Mollstraße 3 — erteilt. **Berufungsschriften werden kostenlos angefertigt.**

Oppeln, den 19. Februar 1911.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Dr. Werner, königlicher Ober-Regierungsrat.

Ueber die dem Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel zugrunde liegende Absicht hat der Minister der öffentlichen Arbeiten auf eine Anfrage der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft folgende bemerkenswerte Antwort erteilt:

Zu der Erstellung des Ausnahmetarifs für Futter und Streumittel haben lediglich das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des deutschen Viehstandes und die Lage der Viehhalter Anlaß gegeben. Die Frachtermäßigung ist deshalb den — landwirtschaftlichen wie nicht landwirtschaftlichen — Verbrauchern von Futter- und Streumitteln zugebacht, damit die Folgen der ungünstigen Futterernte für die Viehhaltung gemildert werden. Der Tarif selbst drückt diese Absicht dadurch aus, daß er nur auf Sendungen mit überwiegender Fracht (Zahlung der Fracht durch den Empfänger) angewendet werden kann.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Sendungen aus Abschläffen herrühren, die vor oder nach dem Inkrafttreten des Tarifs und zwar wie handelsüblich einschließlich Fracht getätigt sind. Es hat insbesondere die Absicht fern gelegen, dem Handel durch Zuführung eines nachträglichen Gewinnes etwaige Konjunkturschäden tragen zu helfen, auf deren Erlaß alle anderen Erwerbszweige dann den gleichen Anspruch erheben konnten. An der Tarifgrundlage hat sich durch die Neuausgabe des Tarifs vom 22. September d. Js., die auch die Sendungen von Händler zu Händler einbezog, nichts geändert. Die unbeschränkte Freigabe der Sendungen von Händler zu Händler ist lediglich auf die zahlreichen Vorstellungen von Handelskammern und Einzelfirmen erfolgt, daß der Ausschluß der an Händler gerichteten Sendungen die Kalkulation erschwere, so daß der Handel nicht in der Lage sei, die Ermäßigung den Verbrauchern wirklich gut zu bringen. Verweigert nunmehr ein Teil der Verkäufer den Verbrauchern überhaupt die Ermäßigung, so verstößt dies sowohl gegen die Absicht des Tarifs wie auch insbesondere gegen die Begründung, mit der die Verallgemeinerung vom Handel selbst erbeten worden ist.

Es möchte zunächst abzuwarten sein, ob nicht die nötige Aufklärung genügen wird, um die fraglichen Handelskreise im wohlverstandenen eigenen Interesse zu einem Aufgeben einer derartigen grundsätzlichen Weigerung zu bewegen.
 gez. v. Breitenbach.

Der Rentenempfänger Stanislaus Pawlyta von hier wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirts, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mk. eventuell verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen.

Groß Strehlitz, den 31. Oktober 1911.

Die Polizeiverwaltung.

Die Kreissparkasse Groß Strehlitz — „Landratsamt“ nimmt von jedermann Spareinlagen von 1—10 000 Mk. an und verzinst sie mit 3½ Prozent vom Einzahlungstage ab.

Perschwiegigkeit gewährleistet.

Heimspargbüchsen werden bei der Kreissparkasse und bei den Annahmestellen in Leschnitz, Ajeß, Borowian, Solonnowska, Gogolin, Kaltwasser, Boswadze, Schedlitz, Schimischow, Dnysoka und Zawadzki unentgeltlich verabfolgt. Amtsstunden von 8—1 Uhr vormittags und 3—5 Uhr nachmittags.

Groß Strehlitz, den 11. Juli 1911.

Das Kuratorium.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm									per 600 kg	per 1 kg	per Eßel											
		Weizen			Roggen			Gerste																
		M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.														
Groß Strehlitz am 24. Oktober 1911	Süchter Hiedragter	20 00	18 —	17 00	16 60	18 00	14 00	17 80	16 60	26 00	24 00	28 00	24 00	26 00	6 00	4 80	8 80	7 80	24 —	22 —	3 00	2 80	4 80	4 60

Anzeigen

In der Zwangsversteigerungssache von Blatt No. 38 Gonschiorowitz ist der auf den 8. November 1911 anberaumte Termin aufgehoben. Amtsgericht, Groß Strehlitz, 31. 10. 11.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1912 werden in dem Hüttengasthause in Zawadzki an folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten werden, am

22. 23. und 24. Januar	2. 3. und 4. Juli
4. 5. und 6. März	23. 24. und 25. September
15. 16. und 17. April	4. 5. und 6. November
20. 21. und 22. Mai	16. 17. und 18. Dezember.

Groß Strehlitz, den 28. 10. 1911.

Der Ausschichtsrichter des Königl. Amtsgerichts.

Die unter dem 24. April 1909 gewählten Herren Mitglieder der Generalversammlung der Ortskrankenkasse des Kreises Groß Strehlitz werden gemäß § 49, 50 und 53 des Krankenstatuts zu einer Sitzung auf

Sonntag, den 11. November 1911 Nachmittags 6 Uhr in unser Geschäftszimmer Kralauerstraße 37 hier selbst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Ergänzung des Vorstandes.
2. Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Rechnung für das Jahr 1911.

Groß Strehlitz, den 28. Oktober 1911.

Der Kassenvorstand. Dieterici.

Costümröde, Blusen, Trikotagen neue Sendungen angekommen.

Ganz besonders empfehlenswert:

Costümröde

in hochartigen Facons,
Blusen in entzückender Auswahl
u. apartesten Farbenzusammen-
stellungen nach Pariser Art.

Trikotagen, Sweaters,
Handschuhe, Strümpfe
in großer Auswahl von der
billigsten bis zur besten
Qualität.

Berliner Modebazar

Jnh. Max Peje

Groß Strehlitz Ring 18.

Ein Fahrrad (Germania)

ist mir am Sonnabend ~~ab~~ abhandelt
gekommen. Wer mir zur Wiedererlangung
desselben behilflich ist, erhält eine Belohnung.

Jakob Wroß Schenkowitz.

Resag's Malzkaffee

aus garantiert feinem Malz

das Beste für Gesunde und Kranke.

Reizende Neuheiten
in Attrappen und Füllartikeln
 — eingetroffen —
Hertha Sauvant
 Konfizereu-Geſchäft gegenüber der Poſt.

Gabe mich in **Opeln, Bismarckſtr. 811**,
 echte Liqueur der Zimmetſtr. 2 Minuten
 vom Bahnhof als

Zahnarzt

niedergelassen und halte Sprechstunden
 wochentags von 8-12
 2-6
 Sonntags von 8-12

H. Pieschkalla,
 Zahnarzt.

Tee Bahnamarkte, sehr
 ergiebig sowie

Ruſſiſche und andere Tees

empfehle **Hertha Sauvant**
 Konfizereu-Geſchäft gegenüber der Poſt.

W. Kelling, Brestau

Färberei und chemiſche Waſchanſalt,
 Gardinen-Spezial-Wäſcherei.

Annahmestelle bei:

Max Peſe, Gr. Strehlitz, Ring 18.
 Ein- und Rekonſtrudion ſchnellſten
 und paſtorei.

Als zugelaufen gelbbrauner Jagdhund gemeldet.
 Stubendorf, den 24. Oktober 1911. Der Amtsvorſtand.

Achtung.

Mein reichhaltiges bedeutend vergrößertes
Möbel-, Polſterwaren- u. Sarggeſchäft
 bringe ich hierdurch in empfehlende Erinnerung.

Für Brautleute und ſonſtige Kauflüſtige günſtigſte Einkaufsgelegenheit.

Preiſe billiſt.

Adolf Kramny, Gr. Strehlitz, Krakauerſtr. 31
 Eigene Eiſchlerei.

Unsere Marke „Pfeilring“ allein
 garantiert die Echtheit unſeres

Lanolin-

und

Lanolin-



Cream

unſerer

Seife

„Nachahmungen weiſe man zurück.“

Vereinigte Chemiſche Werke Aktiengesellſchaft.
 Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salzter 16.

Gelegenheitskauf!

Verschiedene

Holzgegenstände

zum Brennen und Malen mit und ohne Vorzeichnung, werden,
 um damit zu räumen, billig abgegeben.

GEORG HÜBNER, Papierhandlung.

Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Bohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahr	Rasse	
31	Bronder Anton	Bauer	Sandowiß	rot	1 ¹ / ₂	Rotvieh	
32	Tyschlik Anton	"	Zawadzki	"	2 ¹ / ₂	Schl. Rotvieh	
33	Popanda Johann	"	Kellisch	"	1 ¹ / ₂	Landvieh	
34	Ibron Franz	"	"	rot-weiß	1 ¹ / ₂	"	
35	Zientel Johann	"	Porowian	schwarz-weiß	1 ¹ / ₂	"	
36	Kroll Josef	"	"	rot	1 ¹ / ₂	"	
37	Wosniot Josef	Kolonist	Colonnowska	schwarz weiß gefleckt	1 ¹ / ₂	Holl. Rasse	
38	"	"	"	rot-weiß gefleckt	1 ¹ / ₂	Landvieh	
39	Lamich Theodor	"	"	"	2	"	
40	Petermann Bernhard	"	Mischline	rot-weiß	2 ¹ / ₂	"	
41	Dermsch Johann	Bauer	Heine	rot	1 ¹ / ₂	"	
42	Koniekso Paul	"	Gr. Stanisch	rotweiß	2 ¹ / ₂	"	
43	Smandrich Anton	"	"	grau-weiß	2 ¹ / ₂	"	
44	Wotyła Franz	"	"	"	1 ¹ / ₂	"	
45	Manczyn Wilhelm	"	Al. Stanisch	schwarz-weiß gefleckt	1 ¹ / ₂	"	
46	Koniekso Anton	"	"	"	1	"	
47	Kulik Mathias	"	"	"	1 ¹ / ₂	"	
48	Mugosch Franz	Häusler	Carmerau	rotbunt	1	"	
49	Chleboisch Josef	"	"	weiß-rot	1 ¹ / ₂	"	
50	Ibrom Jakob	Bauer	Sandowiß	rot	1 ¹ / ₂	"	außer- terminlich angehört
51	Stadel Philipp	"	"	weiß-grau	1 ¹ / ₂	"	am 8. 7. 11.
52	Zientel Konstantine	Gärtnerwitwe	"	rot	1 ¹ / ₂	"	dto. 8. 7. 11.
53	Bronder Anton	Bauer	"	"	1 ¹ / ₂	Rotvieh	dto. 8. 7. 11. dto. 4. 8. 11.

Störbezirk IV.

54	Graf A. v. Strachwitz	Herrschaftsbes.	Kadlub	rot	2	Schlef. Rotvieh	
55	"	"	"	"	2	"	
56	Blösch Stefan	Gärtner	"	"	1 ¹ / ₂	"	
57	" Johann III	Häusler	"	"	2 ¹ / ₂	"	
58	dto.	"	"	"	1 ¹ / ₂	"	
59	Bialek Ignaz	Bauer	Kroschnitz	rot-weiß	1 ¹ / ₂	Landrasse	
60	Adamiek Johann	"	"	schwarz-weiß	2 ¹ / ₂	Nied.-Vieh	
61	Pollok Franz	Gärtner	"	rotweiß	1 ¹ / ₂	Landrasse	
62	Birdolla Johann	Müller	Grodisko	"	1 ¹ / ₂	"	
63	Kalka Johann II	Häusler	"	rot	1 ¹ / ₂	Schlef. Rotvieh	
64	Koj Franz	Gärtner	"	"	1 ¹ / ₂	Landrasse	
65	Gawlik Franz	Bauer	Stubendorf	"	1	"	
66	Kaczek Martin	"	"	"	1	"	
67	"	"	"	rot-weiß	1 ¹ / ₂	"	
68	Stora Philipp	"	Sucho-Danieh	rot	1	"	
69	Krawczyn Franz	Gärtner	"	"	³ / ₄	"	
70	Kubig Michael	Bauer	Tsch. Ellguth	"	2	"	
71	"	"	"	"	1 ¹ / ₂	"	
72	Mocon Peter	Gasthansbes.	Kosmierz	schwarz-weiß	2 ¹ / ₄	Niederungsvieh	
73	"	"	"	"	2	"	
74	"	"	"	rot	1 ¹ / ₂	Schlef. Rotvieh	
75	"	"	"	"	1 ¹ / ₂	"	
76	Marxleton Franz	Bauer	Kosmierz	grau-weiß	1 ¹ / ₂	Landrasse	
77	Bienef Paul	"	Kosmierza	schwarz	1 ¹ / ₂	Niederungsvieh	
78	Bienef Valentin	"	"	schwarz-weiß	1 ¹ / ₂	"	Darf zum Decken fremder Rasse erst vom 1. 4. 12 be- nutzt werden.
79	Pollok Jakob	"	"	"	1 ¹ / ₂	"	
80	Grabollus Anton	"	"	rot-weiß	1 ¹ / ₄	Landrasse	
81	Gomolla Johann	Gärtner	"	"	2	"	
82	Nichter Simon	Häusler	Dschiel	"	2 ¹ / ₂	"	
83	Urbanczyk Adam	"	"	schwarz-weiß	1 ¹ / ₂	Niederungsvieh	

Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen.
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahr	Rasse	
84	Urbanczyk Adam	Häusler	Oschel	schwarz	$\frac{3}{4}$	Niederungsvieh	Darf zum Decken fremder Kühe erst vom 1. 4. 12 benutzt werden.
85	Dollek Josef	Mühlbes.	Schmischow	schwarz-weiß	2	Landrasse	Darf zum Decken fremder Kühe erst vom 1. 4. 12 benutzt werden.
86	"	"	"	rot-weiß	1 $\frac{1}{2}$		
87	Jaskolla Johann	Bauer	Suchau	rot	$\frac{3}{4}$		
88	Kubik Josef	"	"	"	1 $\frac{1}{2}$	Schlef. Rotvieh	
Körbezirk V.							
89	Niemiek Franz	Bauer	Salesche	bläbrot	1	Schlef. Landvieh	
90	Fischbereg Leopold	"	"	rot mit Stern	2	"	
91	dto.	"	"	hellrot und weiß	1 $\frac{1}{2}$	"	
92	Paterok Josef	"	"	rot	2	"	
93	Czedzich Emanuel	"	"	"	2 $\frac{1}{2}$	"	
94	Wilkomsky Franz	"	"	rot u. w. gefl. alle 4 Hüfte bis an die Knie weiß	1 $\frac{1}{2}$	"	
95	Matuschel Peter	"	Kluschau	rot m. weißen Fleck	2	"	
96	Matuschel Jacob	Halbbauer	Kaltwasser	schw. m. weiß. Flecken	1 $\frac{1}{2}$	"	
97	Wiegorel Vinzent	Ackerbürger	Ujest	rot-weiß	1 $\frac{1}{4}$	"	
98	Jarosch Philipp	Bauer	Alt-Ujest	rot	1 $\frac{1}{4}$	"	
99	Socha Franz	"	"	rot mit Blässe	1 $\frac{1}{4}$	"	
100	Jonczyk Paul	"	"	rot, unt. d. Bauche w.	2 $\frac{1}{4}$	"	
101	Derielbe	"	"	rot-schwarz	1 $\frac{1}{4}$	"	
102	Gaida Anton	Gärtner	Jarischau	rot u. weiß geprenkelt	2	"	
103	Wiensgoll Viktor	Müller	"	hellgrau, weißer Kopf	2 $\frac{1}{4}$	"	
104	dto.	"	"	rot	1	"	
105	Dudl Franz	Halbbauer	Niesdrowitz	schwarz-weiß gefleckt	1 $\frac{1}{2}$	Holländer	außer-terminlich angefordert am 13. 5. 11.
Körbezirk VI.							
106	Boronowski Josef	Bauer	Hoswadge	rot	1 $\frac{1}{4}$	Schlef. Rotvieh	
107	Boronowski Franz	"	"	schwarz-weiß	1 $\frac{1}{2}$	Niederungsvieh	
108	Gach August	Gutsbesitzer	Deichowitz	rot	2 $\frac{1}{4}$	Schlef. Rotvieh	
109	"	"	"	rot-weiß	2	Rotbunt. Landv.	
110	"	"	"	rot-weiß mit Blässe	2	"	
111	Bira Johann	Bauer	"	schwarz-weiß	1 $\frac{1}{2}$	Schwarzb. N.-B.	
112	Paterok Franz	"	Kiensowiesch	rot-weiß	2 $\frac{1}{2}$	Rotbunt. Landv.	
113	"	"	"	schwarz-weiß	1 $\frac{1}{4}$	Schwarzb. N.-B.	
114	"	"	"	rot-weiß	1 $\frac{1}{4}$	Rotbunt. Landv.	
115	Kaptur Johann	Halbbauer	"	"	2 $\frac{1}{2}$	"	
116	Smytska Anton	"	"	"	$\frac{3}{4}$	"	
117	Djelsa Florian	"	"	schwarz-weiß	$\frac{3}{4}$	Niederungsvieh	
118	Duzel Johann	Bauer	Strassowa	"	2	"	außer-terminlich angefordert am 18. 4. 11.

Am 1. December d. Js. findet im preussischen Staate eine ankerordentliche Viehzählung statt, welche sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine erstreckt.

Die für die Ausführung der Zählung erforderlichen Drucksachen:

1. Zählkarte A.
2. Anweisung für die Zähler B.
3. Kontrollliste für die Zähler C.
4. Anweisung für die Behörden D. und
5. Ortsliste E.

werden den Ortsbehörden demnächst zugehen. Nach dem Empfange der Formulare ist sofort zu prüfen, ob deren Zahl ausreichen wird. Etwa erforderlich erscheinender Mehrbedarf ist bei mir unverzüglich unter kurzer Begründung zu beantragen. Hierbei bemerke ich, daß bei der diesseitigen Berechnung des Bedarfs die Ergebnisse der letzten Zählung zu

Grunde gelegt sind. Als Zählweise gilt jede vielhallaende Haushaltung; es ist also für jede vielhallaende Haushaltung nur eine Zählkarte erforderlich. Die Zählung ist unter Leitung der Ortsbehörde durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats- und Gemeindevverwaltung erwarte ich, daß es gelingen wird auch diesmal Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen, insbesondere ist wie in den früheren Jahren eine rege Beteiligung seitens der Staats- und Gemeindebeamten, in erster Linie der Lehrer bei der Zählung dringend erwünscht.

Die durch Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten sind durch die Ortsbehörde zu tragen. Von der Staatskasse können Vergütigungen nicht beantragt werden. Zur richtigen und ordnungsmäßigen Ausfüllung der Zählkarte A mache ich besonders auf die auf der Rückseite abgedruckten Erläuterungen mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Angaben in den Karten zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden dürfen.

Die in den Gemeinde- und Gutsbezirken zu bildenden Zählbezirke sind derart zu begrenzen, daß sie der Regel nach in der Stadt etwa 50 Häuser und auf dem Lande etwa 30 Gehöfte (Häuser) umfassen und sich an bereits bestehende Einteilungen tunlichst anschließen. Jedem Zähler ist unverzüglich die für seinen Bezirk erforderliche Anzahl von Zählkarten A, eine Anweisung B, und zwei Kontrolllisten C, zuzustellen. Das eine Stück der Kontrollliste C kann der Zähler als Kladder benutzen, das andere ist zur Reinschrift zu verwenden. Das demnächst von den Zählern zurückgelieferte Zählmaterial (Karten und Kontrolllisten) ist sofort seitens der Ortsbehörde einer genauen Prüfung zu unterziehen. Ewige Mängel sind alsbald zu beseitigen.

Auf Grund der Kontrolllisten C haben die Ortsbehörden alsdann die Ortslisten E, in drei Stücken sorgfältig auszufüllen.

Bis spätestens den 8. Dezember d. Js. sind die Reinschriften der Kontrolllisten und 2 Ortslisten, versehen mit den vorgeschriebenen Unterschriften in einem besonderen Briefumschlag an mich einzureichen, wogegen die dritte Ortsliste von der Ortsbehörde zur eigenen Benutzung sorgfältig auszubewahren ist. Die Zählkarten A sind geordnet nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken, nebst der Kladder der Kontrolllisten und den unbekannt gebliebenen Zählpapieren in sorgfältiger Verpackung bald tunlichst, spätestens aber am 10. Dezember d. J. mir zu übermitteln. Jedes Paket ist mit folgender Aufschrift zu versehen:

Viehzählung am 1. Dezember 1911

Kreis Groß Strehly, Gemeinde- bzw. Gutsbezirk

Die Einreichungstermine sind pünktlich inne zu halten. Nicht rechtzeitig eingehende Sendungen müssen durch kostenpflichtige Boten eingeholt werden.

Schließlich veranlasse ich die Ortsbehörden, mit dem Inhalt des Zählmaterials sich vollständig vertraut zu machen und insbesondere die Bestimmungen der Anweisung D auf das genaueste zu befolgen, damit die Zählung richtig und vollständig erfolgt.

Groß Strehly, den 30. Oktober 1911.

Bekanntlich sind die Arbeitgeber verpflichtet, solche polnische Arbeiter, Russischer und Oesterreichischer Staatsangehörigkeit, denen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und die nach Ablauf dieser Zeit wieder in das Ausland zurückkehren müssen, sofern sie in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, binnen 3 Tagen nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstande der zuständigen Landesversicherungsanstalt anzumelden.

Wie mir die Landesversicherungsanstalt Schlesien mitteilt, wird diese Bestimmung noch in sehr zahlreichen Fällen, ungeachtet des auf sie hinweisenden Vermerks auf den Verpflichtungsscheinen nicht beachtet, wodurch nachträgliche Einziehungen der vom Arbeitgeber zu zahlenden Beitragshälften und Strafungen der säumigen Arbeitgeber notwendig werden.

Um diese zu vermeiden und den Arbeitgebern überhaupt die Anmeldung der in Frage kommenden Arbeiter zu erleichtern, hat die Landesversicherungsanstalt Schlesien ein Postkartenformular herstellen lassen. Ihrem Wunsche entsprechend eruche ich fortan jedem Arbeitgeber, dem die Erlaubnis zur Beschäftigung von Arbeitern der gedachten Art in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben gegeben wird, bei Zuwendung oder Aushängung des Verpflichtungsscheins auch ein solches Postkartenformular zu behändigen. Sofern der Verpflichtungsschein mit einem besonderen Anschreiben übersandt wird, eruche ich auch in diesem noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das ausgefüllte Postkartenformular binnen 3 Tagen nach Beginn der Beschäftigung an die Landesversicherungsanstalt Schlesien in Breslau XIII Höhenplatz 8^e eingesandt werden muß.

Oppeln, den 5. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Vorthebende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss und Beachtung. Ein bezügliches Anmeldeformular wird künftig von hier dem Verpflichtungsschein beigelegt werden.

Groß Strehly, den 30. Oktober 1911.

Die diesjährige für Kaltwasser zum 9. 11. 11. Nachm. 1½ Uhr in Aussicht genommene Herbstkontrollerversammlung ist nach Jarischau verlegt worden wozu sämmtl. Mannschaften aus Jarischau, Klutschau, Rogowshütz, Schironowiz, Orboschowiz, Poppiz und Dschowze zu erscheinen haben.

Die Mannschaften aus Kaltwasser sind von der Teilnahme an einer Kontrollerversammlung im Herbst dieses Jahres gänzlich befreit.

Groß Strehly, den 31. Oktober 1911.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf die in der Extrablattlage vom Stück 41 des Regierungskamtsblattes abgedruckte Anweisung des Herrn Ministers des Innern zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 13. November 1909 (Reichs-Ges.-Bl. 1911 S. 887) hierdurch aufmerksam.

Groß Strehly, den 23. Oktober 1911.

Der Grundbesitzer Hyazinth Bieniel in Grobisko beabsichtigt auf seinem Grundstück Hyp. Nr. 38 Grobisko eine Schlachtküste zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und folg. der Gemeindeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf Sonnabend, den 18. November d. J. Vorm. 10 Uhr in meinem Amte Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 31. Oktober 1911.

Der Königliche Landrat,
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Landgemeinde Laßist Kreis Groß Strehlitz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14. September 1911 wird für die Gemeinde Laßist folgende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Gemeindebezirke belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Verwerfereigentums, Erbbaurechts), unterliegt einer Steuer von einhalb vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Anklaffung auf Grund mehrerer das Recht auf Anklaffung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben, beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäfte nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäftes ein Rückwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf $\frac{1}{20}$ ihres Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Abfalles 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu, so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen in Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familien- Zwickelkommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbrechtssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke beim Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Kaufverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Hierzu eine Beilage.